

**Vereinbarung über das Pauschalbudget  
der praktischen Ausbildung  
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz und des praktischen  
Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 39a Abs. 3  
Pflegeberufegesetz für 2026 / 2027**

**Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 1 und § 39a Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren**

1. der Freistaat Thüringen  
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,  
**- für die zuständige Behörde des Landes -**
  
2. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
Sternplatz 7, 01067 Dresden  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Frank Schubert,
  
3. die Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse - KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK - Hanseatische Krankenkasse  
  
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen,
  
4. dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
  
5. der IKK classic,
  
6. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt,
  
7. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,  
  
**- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -**
  
8. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.  
vertreten durch den Vorstand,  
**- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -**
  
9. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.

- vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
10. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – Landesgruppe Thüringen (bpa)  
vertreten durch den Vorstand,
  11. der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.  
vertreten durch den Vorstand,
  12. der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.  
vertreten durch den Vorstand,
  13. der Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.  
vertreten durch den Vorstand,
  14. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V.  
vertreten durch den Vorstand,
  15. Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.  
vertreten durch den Vorstand,
  16. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.  
vertreten durch den Vorstand,
  17. der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V.  
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
  18. die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V.  
vertreten durch den Vorstand,
  19. Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP)  
vertreten durch den Vorstand,
  20. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Thüringen e.V. (VDAB)  
vertreten durch den Vorstand,
  21. Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V., Landesvertretung Thüringen  
vertreten durch den Vorstand,
  22. Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V. (BHP)  
Vertreten durch den Vorstand,
  23. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Pflegeeinrichtungen in Thüringen  
vertreten durch die Vorsitzende,

**- für die Vereinigungen der Träger der praktischen Ausbildung im Land -**

**das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung und für die Ausbildungskosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung wie folgt:**

## **Erster Abschnitt Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG**

### **§ 1 Pauschalbudget**

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung beträgt für das  
  
Kalenderjahr 2026: 9.875 Euro je Auszubildenden (Vollzeit) und für das  
Kalenderjahr 2027: 10.207 Euro je Auszubildenden (Vollzeit).
- (2) Mit Vereinbarung der Pauschalbudgets 2026 / 2027 sind alle Verhandlungstatbestände für die Jahre 2026 und 2027 abgegolten.
  - a. Dem Pauschalbudget für die praktische Ausbildung liegt bei der Praxisanleitung der Mindestanspruch der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit des Auszubildenden gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 PflAPrV in der geltenden Fassung zugrunde.
  - b. Sofern tarifrechtliche Änderungen im TVöD zur Vergütung der Praxisanleiter vereinbart werden, finden diese in den Vergütungspauschalen 2028 / 2029 Berücksichtigung. Bei der Bemessung der Vergütungspauschalen wurde für die Praxisanleiter die Entgelttabelle TVöD-P Entgeltgruppe 8 Stufe 4 zu Grunde gelegt.

### **§ 2 Ausbildung in Teilzeitform**

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung für Ausbildungen in Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung errechnet sich aus dem zutreffenden Pauschalbudget je Auszubildenden nach § 1 des betreffenden Kalenderjahres, multipliziert mit 3 Jahren (Vollzeit) und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 5 Jahre.

## **Zweiter Abschnitt Pauschalbudget für die Ausbildungskosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 39a Abs. 3 PflBG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG**

### **§ 3 Grundsätze**

Erfolgt gemäß § 66c PflBG keine Überleitung einer vor dem 01.01.2024 begonnenen Hochschulausbildung durch Landesrecht besteht kein Anspruch der Träger des praktischen Teils für diese hochschulische Pflegeausbildung auf Finanzierung gemäß § 39a PflBG.

#### **§ 4 Pauschalbudget bei dreijähriger Mindeststudiendauer gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 PflBG**

- (1) Das Pauschalbudget für die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung für das Kalenderjahr 2026 beträgt bei dreijähriger Studiendauer 9.875 Euro je Studierenden.
- (2) Das Pauschalbudget für die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung für das Kalenderjahr 2027 beträgt bei dreijähriger Studiendauer 10.207 Euro je Studierenden.
- (3) Dem Pauschalbudget für die praktische Ausbildung liegt bei der Praxisanleitung der Mindestanspruch der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit des Studierenden gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 PflAPrV in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zugrunde.

#### **§ 5 Pauschalbudget bei Überschreitung der Mindeststudiendauer gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 PflBG aufgrund akkreditierten Studiengangkonzept**

- (1) Das monatliche Pauschalbudget für die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung im Jahr 2026 errechnet sich bei Überschreitung der Mindeststudiendauer nach § 38 Absatz 1 Satz 1 PflBG aufgrund des Studiengangkonzeptes aus dem Pauschalbudget nach § 4 Absatz 1 multipliziert mit 3 Jahren und dividiert durch die sich aus dem Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung und aus dem akkreditierten Studiengangkonzept ergebenden gesamten Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung.
- (2) Das monatliche Pauschalbudget für die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung im Jahr 2027 errechnet sich bei Überschreitung der Mindeststudiendauer nach § 38 Absatz 2 Satz 1 PflBG aufgrund des Studiengangkonzeptes aus dem Pauschalbudget nach § 4 Absatz 2 multipliziert mit 3 Jahren und dividiert durch die sich aus dem Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung und aus dem akkreditierten Studiengangkonzept ergebenden gesamten Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung.

#### **§ 6 Ausschluss von Präjudiz**

- (1) Das Pauschalbudget nach § 4 Absatz 1 und 2 hat keine präjudizierende Wirkung auf die Verhandlungen der Pauschale für die Folgejahre (ab 2028).
- (2) Es erfolgt kein Ausgleich für 2026 und 2027 mit den ab 2028 zu vereinbarenden Pauschalen der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung.

### **Dritter Abschnitt Kündigung und Salvatorische Klausel**

#### **§ 7 Anpassung und Kündigung gemäß § 30 Abs. 3 PflBG**

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung (erster und zweiter Abschnitt) alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben.
- (2) Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.